

Anhang zu § 1 Nr. 30

Anlage 5
(zu § 15 Abs. 2)Belegungsverpflichtung
(Gymnasium und Kolleg)

	Fach bzw. Fächergruppe	Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
		12/1	12/2	13/1	13/2
Pflichtbereich					
1	Religionslehre/Ethik	2	2	2	2
2	Deutsch	4	4	4	4
3	Mathematik	4	4	4	4
4	Geschichte	2	2	2	2
5	Politik und Gesellschaft	2	2	-	-
6	Sport	2	2	2	2
Wahlpflichtbereich					
7	Naturwissenschaft 1	3	3	3	3
8	Fremdsprache 1 ¹⁾	3	3	3	3
9	Naturwissenschaft 2 oder Informatik oder spät beginnende Informatik oder Fremdsprache 2	3	3	3 ²⁾	3 ²⁾
10	Politik und Gesellschaft	-	-	2 ³⁾	2 ³⁾
11	Geographie oder Wirtschaft und Recht	2	2		
12	Kunst oder Musik	2	2	2	2
Profilbereich					
13	Leistungsfach	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾
14	Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2	2	2	-
(15)	(Fächer des Zusatzangebots oder weitere freiwillige Belegung) ⁵⁾	(2)	(2)	(2)	(2)
16	gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	126 ^{6) 7)}			

¹⁾ Es ist eine fortgeführte Fremdsprache aus dem Angebot der Schule zu belegen.

²⁾ In Jahrgangsstufe 13 ist die zweite Naturwissenschaft (3-stündig) oder Informatik (3-stündig) bzw. spät beginnende Informatik (3-stündig) als Wahlpflichtfach weiterzuführen, sofern nicht in Jahrgangsstufe 12 der Vertiefungskurs Mathematik (2-stündig) gewählt wurde, oder die zweite Fremdsprache (3-stündig) als Wahlpflichtfach weiterzuführen, sofern nicht in Jahrgangsstufe 12 der Vertiefungskurs Deutsch (2-stündig) gewählt wurde. Für die in Jahrgangsstufe 11 gewählte neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache besteht in Jahrgangsstufe 13 Belegungspflicht. Spät beginnende Informatik und Informatik auf grundlegendem Anforderungsniveau können in Jahrgangsstufe 13 gemeinsam unterrichtet werden, da derselbe Lehrplan zugrundeliegt. Am Kolleg ist eine weitere Naturwissenschaft zu wählen; das in der Jahrgangsstufe II gewählte Fach muss in der Jahrgangsstufe III weitergeführt werden, falls nur eine Fremdsprache belegt wird.

³⁾ In Jahrgangsstufe 13 ist Politik und Gesellschaft oder Geographie oder Wirtschaft und Recht weiterzuführen.

⁴⁾ Im Falle der Wahl des Leistungsfaches Musik entfällt eine der vier Stunden auf den praktischen Unterricht (Instrument/Gesang).

⁵⁾ Die Schule kann im Rahmen ihrer Ressourcen Fächer des Zusatzangebots oder die Wahl bzw. Weiterführung nicht belegungspflichtiger Fächer des Wahlpflichtbereichs anbieten.

⁶⁾ 124 im Falle des § 19 Abs. 1 Satz 4 und 5.

⁷⁾ Im Fall von § 19 Abs. 8 Satz 1 und 2 ist eine Unterschreitung ausnahmsweise möglich.